

Probefall Montreux

Fall

Tom und **Karl** kauften zusammen im Sommer 2017 von einem Unbekannten in Montreux 500 Gramm Kokain (Reinheitsgrad circa 50%). Vom erworbenen Stoff konsumierten die beiden 100 Gramm während des Jazz-Festivals selber. Während der zwei Wochen des Festivals verkauften Sie zudem 200 Gramm in kleinen Einzelportionen (1-2 Gramm) an Festivalbesucher. Mit der ganzen Aktion in Montreux machen die beiden einen Gewinn von CHF 9000.--. Der Umsatz war CHF 20'000.--.

Wieder zu Hause in Bern übernimmt **Karl** den Rest des Kokains (200 Gramm). Er schenkt in der Folge seinem 18-jährigen kokainabhängigen Stiefsohn **Stefan** regelmässig wöchentlich 5 Gramm Kokain. Dies damit er nicht auf die Gasse geht. Dieser konsumierte dieses Kokain dann jeweils an den folgenden Tagen.

Auf dem Weg an eine Silvesterparty wird **Tom** im Tram von der Polizei kontrolliert. Er hat 9 Gramm Marihuana bei sich. Er macht keine Aussagen.

Wie ist die Strafbarkeit von **Tom, Karl, und Stefan** zu beurteilen?

Zusatzfrage (obligatorisch)

Welche Verhaltensweisen erfasst das Tatbestandsmerkmal "Anstalten treffen" in Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG?

Hilfsmittel: BetmG und StGB